

**Satzung des Volkswagen und Audi Partnerverband e.V.
in der Fassung vom 9. Dezember 2020**

Name, Zweck, Organe

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Volkswagen und Audi Partnerverband e.V.“ und ist ein Berufsverband des Kraftfahrzeuggewerbes.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Isernhagen/Hannover. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover (NR. 120122) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein
 - a) als Zusammenschluss mittelständischer Unternehmen vertritt die Gesamtinteressen der inländischen Vertriebs- und Servicepartner von Marken des Volkswagen-Konzerns (Volkswagen Pkw, Audi und Volkswagen Nutzfahrzeuge) in allen mit ihrem Gewerbe zusammenhängenden Fragen, insbesondere gegenüber Herstellern, Fachverbänden, Behörden, sonstigen Institutionen und in der Öffentlichkeit. Dazu gehören die laufende Beratung mit den Kfz-Herstellern auf nationaler und internationaler Ebene bezüglich aller die Gesamtinteressen der Vereinsmitglieder berührenden Fragen sowie die ständige Kontaktpflege und der regelmäßige Erfahrungsaustausch mit den Fachverbänden des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes, den Innungen und sonstigen damit zusammenhängenden Einrichtungen,
 - b) informiert und berät seine Mitglieder in allgemeiner Form zu grundsätzlichen Fragen, die das Automobilgeschäft betreffen,
 - c) überwacht die Einhaltung der Regeln des lautereren Wettbewerbs im Kraftfahrzeuggewerbe und verfolgt Verstöße
 - d) ist auf Grundlage eines in jedem Einzelfall mit 2/3 der Stimmen aller Vorstandsmitglieder gefassten Beschlusses berechtigt, die Interessen seiner Mitglieder auch mit rechtlichen und gerichtlichen Schritten, insbesondere Klageverfahren und Beschwerde vor den Kartellbehörden, geltend zu machen.
2. Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
3. Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein anderen Organisationen, u.a. dem Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes e.V. (ZDK), als Mitglied beitreten.

§ 3 Organe, Abteilungen

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Delegiertenversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand.
2. Dem Vorstand werden Marken-Vertretungen (Beiräte) als unselbständige Abteilungen beigeordnet.

Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder sind die Händler und autorisierten Servicepartner für Volkswagen Pkw, Audi und Volkswagen Nutzfahrzeuge, solange die Firmen über einen Händler- oder Servicepartnervertrag mit der Volkswagen AG bzw. AUDI AG verbunden sind.
2. Die vom Vorstand berufenen Geschäftsführer gelten kraft Amtes als wählbare Vorstandsmitglieder.
3. Die Mitgliedschaft gilt gesondert für jeden Betrieb mit einer eigenen Volkswagen/Audi-Betriebsnummer. Verbundene Unternehmen haben für jeden Betrieb mit eigener Betriebsnummer die Mitgliedschaft zu erwerben.
4. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern, die die Voraussetzungen nach Ziffer 1 und 3 erfüllen.
5. Eine Ablehnung des Antrags ist zu begründen. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Die Entscheidung über einen Einspruch erfolgt in der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.
6. Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten ist nur durch Inhaber (bei Einzelfirmen), persönlich haftende Gesellschafter (bei Personengesellschaften) oder Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder (bei Kapitalgesellschaften) oder mit spezieller Vollmacht ausgestattete Generalbevollmächtigte zulässig. Die Geschäftsführer von Mitgliedsbetrieben, die im Eigentum oder Mehrheitsbeteiligung der Volkswagen AG oder der AUDI AG stehen, sind nicht in Vorstandsfunktionen wählbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Er ist mit 12-Monatsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären. Die Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erfolgen.
 - b) durch den Fortfall der für den Erwerb der Mitgliedschaft (§ 4 Ziff.1) erforderlichen Voraussetzungen, z. B. bei Beendigung des Händler- bzw. Servicepartnervertrages für Volkswagen und/ oder Audi.
 - c) durch Ausschluss (§ 6).
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und Ämter, die der oder die Vertreter des ausscheidenden Mitglieds bei dem Verein bekleiden. Ansprüche auf das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen. Rückständige Beiträge sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind zu erfüllen.

§ 6 Ausschluss

1. Ein Ausschluss kann nach schriftlicher Abmahnung aus wichtigem Grund erfolgen. Als ein zum Ausschluss führender wichtiger Grund wird insbesondere angesehen jedes Zuwiderhandeln gegen wesentliche Vereinsinteressen, wiederholte Schädigung des Ansehens des Vereins oder wiederholter Verstoß gegen die Interessen des Berufsstandes.
2. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Beschluss ist mit Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und durch eingeschriebenen Brief dem betroffenen Mitglied zu übermitteln.
3. Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch muss binnen vier Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung beim Verein eingehen. Ein Mitglied, das von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch macht, kann den Ausschluss auch nicht vor einem ordentlichen Gericht anfechten.
4. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt in der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.

5. Vor Ablauf eines Jahres nach dem rechtswirksam erfolgten Ausschluss aus dem Verein ist der Vorstand nicht verpflichtet, einen Antrag auf Wiederaufnahme zu behandeln.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder der Delegiertenversammlung vorschlagen, einer Person, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen.
2. Ehrenmitglieder können auf Einladung an Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Weitere Rechte sind – vorbehaltlich Ziff. 3 – mit der Ehrenmitgliedschaft nicht verbunden. Die Ehrenmitgliedschaft begründet keine Pflicht zur Leistung von Beiträgen oder Umlagen.
3. Ehrenmitglieder, deren Unternehmen die Voraussetzungen des § 4 Ziff. 1 erfüllt, können als Schatzmeister, Delegierter in den Europäischen Händlerverband Volkswagen/Audi, Delegierter für den ZDK oder als kooptierte Vorstandsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Marken-Vertretungen (Beiräte)

§ 8 Einrichtung markenbezogener Beiräte

1. Für die optimale, markenspezifische Interessenvertretung und Facharbeit werden für die jeweiligen Marken Beiräte gebildet, welche kontinuierlich mit der Herstellerseite zusammen zu arbeiten haben. Jede Marken-Vertretung hat sich anhand einer Beiratsordnung zu organisieren. Alle Beiräte sind den Grundsätzen "So viel Markenspezialisierung wie nötig, so viel markenübergreifende Synergien wie möglich" verpflichtet. Zur Erreichung der Synergien bieten sich insbesondere die Bereiche Großkunden, EDV/Systeme und Business Management an; darüber hinaus sollten in jedem weiteren Geschäftsbereich alle sich anbietenden Möglichkeiten zur markenübergreifenden Zusammenarbeit genutzt werden.
2. Die Mitglieder der jeweiligen Beiräte werden für eine Amtsperiode von 3 Kalenderjahren von den Vereinsmitgliedern der jeweiligen Marke gewählt. Anschließende Wiederwahl ist zulässig. Es werden so viele Delegierte gewählt, wie es zur sach- und fachgerechten Beiratsarbeit erforderlich ist.

Aus wichtigem Grund können auf Beschluss der betroffenen Markenbeiräte maximal vier Mitglieder eines Markenbeirats mit Mitgliedern der anderen Markenbeiräte tauschen, wobei zwischen zwei Markenbeiräten jeweils maximal zwei Mitglieder tauschen können. Voraussetzung ist, dass die betroffenen Mitglieder über den entsprechenden Händlervertrag des jeweiligen anderen Markenbeirats verfügen.

Kooptierungen dürfen ausschließlich aus Gründen der Fachkompetenz und nur aus dem Kreis der wählbaren Verbandsmitglieder erfolgen.

Wahlberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Wählbar sind nur die Mitglieder, die zur Zeit der Wahl

- über einen ungekündigten Händler- oder Servicepartnervertrag mit der Volkswagen AG bzw. mit der AUDI AG verbunden sind und
- mit allen verbundenen Betrieben Vereinsmitglied gem. § 4 der Satzung sind.

Näheres regelt die Wahlordnung.

3. Den Beiräten steht ein Vorschlagsrecht für die Gestaltung der Haushaltspläne und der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie eventueller Sonderumlagen im Rahmen der jeweiligen eigenen Belange zu.

Vorstand

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden,
 - b) den Sprechern der Marken-Vertretungen (Beiratssprecher),
 - c) den stellvertretenden Beiratssprechern,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Delegierten in den Europäischen Händlerverband Volkswagen/Audi,
 - f) dem Sprecher der Servicepartner,
 - g) dem Delegierten in den ZDK – bei Bedarf –,
 - h) dem Verwaltungsratsvorsitzenden der VAPS GmbH,
 - i) ggf. zu kooptierenden Mitgliedern (maximal 5).
2. Die Wahl einer Person in mehrere Vorstandsämter ist zulässig, ausgenommen Ziff. 1 lit. b) und c), bei denen keine Personenidentität bestehen darf. Der Verwaltungsratsvorsitzende der VAPS GmbH gemäß Ziff. 1 lit. h) gehört dem Vorstand kraft Amtes an.
3. Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit beschließen, bis maximal fünf Vereinsmitglieder als weitere Vorstandsmitglieder zu berufen (kooptierte Vorstandsmitglieder). Kooptierte Vorstandsmitglieder sind nicht für weitere Vorstandsämter wählbar.
4. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) Aufstellung der Tagesordnung für die Delegiertenversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Aufstellung des Haushaltsplans,
 - f) Aufnahme und Kündigung von Mitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über zu kooptierende Vorstandsmitglieder,
 - h) Beschlussfassung über die Berufung eines Geschäftsführers sowie dessen Bestellung/Entlassung,
 - i) Berufung eines Geschäftsführers zum Sprecher des Vorstandes,
 - k) Beschlussfassung über eine Maßnahme gem. § 2 Ziff. 1. d).
5. Soweit ein Geschäftsführer in den Vorstand gewählt wird, werden die Aufgaben gemäß Ziff. 4 lit. h) und lit. i) ohne Mitwirkungs- und Stimmrechte des Geschäftsführers in seiner Vorstandseigenschaft ausgeübt.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstandsvorsitzende sowie die Beiratssprecher bilden den von den Geschäftsführern unterstützten geschäftsführenden Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt den Verein, ist zuständig für Grundsatzfragen und markenübergreifende Themen, repräsentiert und vertritt den Verband nach außen und erledigt die Öffentlichkeitsarbeit.
3. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und die Beiratssprecher. Der Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung, die im Einzelfall nicht

nachgewiesen werden muss, wird der Verein gemeinsam durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 11 Vorstandssitzungen, Klausurgespräche mit der Herstellerseite und Vertragsausschuss

1. Auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes sollen mindestens dreimal jährlich Sitzungen des gesamten Vorstandes stattfinden, in der Regel zwischen den turnusmäßigen Beiratssitzungen (Fach- und Arbeitskreise) mit der Herstellerseite, um insbesondere die dort behandelten Themen auf der Grundlage derer Berichte vor- bzw. nachzubereiten. Weitere Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Ein Geschäftsführer führt das Protokoll, in seiner Abwesenheit ein vom Versammlungsleiter bestimmtes Mitglied.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder gem. § 9 Ziff. 1 lit. b) oder c) neben dem Vorsitzenden oder – im Fall seiner Verhinderung – 6 Vorstandsmitglieder gem. § 9 Ziff. 1 lit. b) oder c) anwesend sind.

Der Vorstand kann auch Beschlüsse zu außerhalb der Tagesordnung gestellten Anträgen fassen.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist gehalten, regelmäßige Gespräche mit den Mitgliedern des Vorstandes der Volkswagen AG und der AUDI AG zu initiieren.
4. Mindestens sechsmal jährlich, nach Maßgabe des abgestimmten Jahres-Terminplans, finden auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes Klausurgespräche zwischen den Inland-Vertriebs- und Service-Verantwortlichen der Volkswagen AG und der AUDI AG und dem geschäftsführenden Vorstand statt.

Rechtzeitig vor jedem Termin wird zwischen beiden Seiten die Tagesordnung abgestimmt. Entsprechend den zu behandelnden Punkten werden nach vorheriger Absprache weitere Personen zu den Gesprächen hinzugezogen. Über jedes Klausurgespräch wird ein internes Protokoll geführt.

5. Sitzungen, Besprechungen und Protokolle des Vorstandes sind grundsätzlich vertraulich.
6. Bei Bedarf beruft der geschäftsführende Vorstand einen Ausschuss ein, der die Aufgabe hat, mit Vertretern der Volkswagen AG und der AUDI AG alle Punkte zu erörtern, die mit der Auslegung oder Änderung der vertraglichen Grundlagen zwischen Hersteller und Händler bzw. Servicepartner zusammenhängen, einschließlich der Einführung, Änderung oder Ergänzung von Richtlinien von wesentlicher Bedeutung oder von Leistungsstandards (Vertragsausschuss).

Mitglieder des Vertragsausschusses sind der geschäftsführende Vorstand sowie der Sprecher der Servicepartner. Im Einzelfall können weitere Vereinsmitglieder in den Vertragsausschuss berufen werden. Die Volkswagen AG und die AUDI AG haben das Recht, zu jeder Ausschusssitzung Vertreter ihrer Wahl zu entsenden.

Die Sitzungen des Vertragsausschusses, über die ein vertrauliches Protokoll geführt wird, finden nach Bedarf und nach vorheriger Terminabsprache statt.

§ 12 Vertretung im Europäischen Händlerverband Volkswagen/Audi

1. Der Verein entsendet einen Delegierten in den Europäischen Händlerverband Volkswagen/Audi.
2. Der Delegierte ist verpflichtet, dem Vorstand regelmäßig über die Aktivitäten des Europäischen Händlerverbandes zu berichten.
3. Themen von europäischer Bedeutung werden von dem Delegierten nach Abstimmung im Vorstand zur Beschlussfassung im Europäischen Händlerverband eingebracht. Vor Beschlussfassungen des Europäischen Händlerverbandes, die sich auf das Budget des Vereins auswirken, hat sich der Delegierte mit dem Vorstand abzustimmen.
4. Soweit Themen von europäischer Bedeutung tangiert werden, ist der Delegierte zu Sitzungen gem. § 11 Ziff. 4 und 6 hinzuzuziehen.

Delegiertenversammlung

§ 13 Einberufung / Ablauf / Stimmrechtsproporz

1. Die Vereinsmitglieder werden auf der Delegiertenversammlung durch die gewählten Mitglieder des jeweiligen Beirats und durch die gewählten Servicepartnervertreter vertreten (Delegierte).
2. Delegiertenversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Eine Delegiertenversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Delegierten oder einstimmig durch sämtliche Mitglieder eines Beirats unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Stimmberechtigt sind nur die gewählten Beiratsmitglieder und Servicepartnervertreter.
Ein Delegierter, der aus triftigem Grund daran gehindert ist, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, kann sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Delegierten vertreten lassen. Voraussetzung einer Vertretung ist, dass der vertretene und der vertretende Delegierte demselben Markenbeirat bzw. dem Kreis der Servicepartner-Vertreter angehören. Jeder bevollmächtigte Delegierte darf nur die Vertretung eines Delegierten übernehmen. Ein triftiger Grund für eine Vertretung liegt vor z.B. bei Erkrankung oder außergewöhnlichen Ereignissen im familiären Umfeld.
4. Bei Abstimmungen werden die Stimmrechte wie folgt prozentual gewichtet: das Stimmrecht jedes Händlerdelegierten berechnet sich nach dem Verhältnis der Verbandsmitglieder der von ihm vertretenen Marke zur Gesamtzahl der Verbandsmitglieder und geteilt durch die Anzahl der Händlerdelegierten dieser Marke, das Stimmrecht des Servicepartnerdelegierten entsprechend nach dem Verhältnis der ausschließlich als Servicepartner tätigen Betriebe (markenübergreifend) im Mitgliederbestand.
Ausschlaggebend für die Bestimmung der Proporzahlen sind der dem geschäftsführenden Vorstand zum Zeitpunkt der Einberufung bekannte Mitgliederbestand, die Markenverteilung bei den Händlermitgliedern und die Anzahl der reinen Werkstattbetriebe. In der Einberufung sind die ermittelten Proporzahlen und die daraus resultierenden Stimmrechte bekannt zu geben.
5. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmrechte anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmrechtsmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 3/4 aller Stimmrechte erforderlich.
6. Die Delegiertenversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Geschäftsführer erstellt und von ihm und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 14 Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Aufstellung und Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie von Wahl- und Beiratsordnungen,
 - b) die Feststellung der Jahresrechnung,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und evtl. Sonderumlagen,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Wahl des Vorstandsvorsitzenden,
 - g) die Wahl der Beirats-Sprecher und deren Stellvertreter, wobei stimmberechtigt nur die Delegierten des betroffenen Beirats sind,

- h) die Wahl des Schatzmeisters, des Delegierten in den Europäischen Händlerverband Volkswagen/Audi und des Delegierten in den ZDK, die auch aus dem Kreis sämtlicher wählbarer Verbandsmitglieder stammen können,
 - i) die Wahl des Sprechers der Servicepartner,
 - j) die Beschlussfassung über Kandidatenvorschläge für die Wahl in den Verwaltungsrat der VAPS GmbH. Bevorzugt kommen dabei solche Personen in Betracht, die sowohl gewählte Beiräte als mit ihren Unternehmen auch Gesellschafter der VAPS GmbH sind.
 - k) die Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds,
 - l) die Entscheidung über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
 - m) die Auflösung des Verbandes.
2. Der Schatzmeister erstellt jährlich zur Vorlage und Beschlussfassung auf der Delegiertenversammlung den Geschäftsbericht (Jahresrechnung) für das vergangene sowie den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr. Der vorgelegte Geschäftsbericht muss das Testat eines Wirtschaftsprüfers tragen.

§ 15 Vorstandswahl

1. Spätestens acht Wochen nach den Wahlen gem. § 8 Ziff. 2 findet auf Einladung des amtierenden geschäftsführenden Vorstandes eine Delegiertenversammlung in Gestalt einer konstituierenden Versammlung aller neu gewählten Beiräte als Delegierte statt.
- Bei dieser Versammlung werden in schriftlicher und geheimer Wahl die Vorstandsmitglieder gem. § 9 Ziff.1 lit. a) bis g) von den anwesenden Delegierten gewählt und die jeweiligen Beiräte mit ihren Fach- und Arbeitskreisen für die folgende Amtsperiode von drei Jahren gebildet.
2. Im ersten Wahlgang erfolgt die Wahl des Vorsitzenden. Dieser sollte aus dem Kreis der Delegierten oder aus dem Kreis der wählbaren Verbandsmitglieder gewählt werden und bevorzugt gleichzeitig als Sprecher oder stellvertretender Sprecher eines Beirates zur Verfügung stehen. Abweichend kann auch eine sonstige geeignete Persönlichkeit zum Vorsitzenden gewählt werden. Für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder nach § 9 Ziff.1 lit. b) bis g) steht dem neugewählten Vorsitzenden ein erstes Vorschlagsrecht zu. Weitere Vorschläge können aus der Delegiertenversammlung erfolgen.
3. Der Sprecher der Servicepartner gem. § 9 Ziff. 1 lit. f) wird ausschließlich von den anwesenden reinen Servicepartnervetretern aus deren Mitte gewählt.
4. Für die Wahl ist jeweils die einfache Mehrheit, für die Abberufung eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen/Stimmrechte erforderlich.

Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Rechte und Pflichten der Amtsträger und der Mitglieder der Beiräte

1. Die Mitglieder des Vorstandes und der Beiräte üben eine beratende Funktion aus. Sie sind nicht berechtigt, rechtsgeschäftlich verbindliche Erklärungen für die einzelnen Mitglieder abzugeben. Sie sind an keine Weisungen gebunden. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
2. Die Kosten, die den Mitgliedern der Beirats- und Vorstandsgremien durch ihre Teilnahme an vereins- und markenspezifischen Sitzungen und Veranstaltungen entstehen, werden vom Verein entsprechend den nachgewiesenen Aufwendungen getragen. Darüber hinaus erhalten sie eine Aufwandsentschädigung. Über die Ausgestaltung und Höhe entscheidet der Vorstand durch jährlich zu treffenden Beschluss.
3. Mitglieder der Beiräte können sich durch andere Personen in Besprechungen und Sitzungen nur mit Zustimmung des jeweiligen Beiratssprechers vertreten lassen.

4. Erklärungen grundsätzlicher oder weitreichender Art für den Verein gibt allein der Vorstandsvorsitzende, ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied oder ein Geschäftsführer als berufener Sprecher des Vorstandes ab. Auf Beiratsebene werden Erklärungen grundsätzlicher oder weitreichender Art vom Beiratssprecher oder seinen Stellvertretern abgegeben. Im übrigen erfüllen die Mitglieder der Beiräte ihre Informationspflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern im Rahmen ihrer jeweiligen fachlichen Aufgabenstellung.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind durch Nachricht an die Geschäftsstelle über alle Sitzungen der Vereinsgremien zu informieren und berechtigt, daran mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17 Zugehörigkeit zu den Beiräten und zum Vorstand

1. Die Mitglieder der jeweiligen Beiräte, Fach- und Arbeitskreise sowie des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Die Amtsübernahme der neu gewählten Beiratsmitglieder erfolgt regelmäßig auf der Delegiertenversammlung, die der Beiratswahl folgt.
2. Eine Vorstandsmitgliedschaft – mit Ausnahme eines aufgrund sonstiger hervorragender persönlicher Eignung gewählten Vorsitzenden – oder die Zugehörigkeit zum jeweiligen Beirat endet vorzeitig
 - a) mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft,
 - b) mit Ausscheiden des Beirats- bzw. Vorstandsmitglieds aus dem operativen Geschäft seines Betriebes, bei Geschäftsführern bzw. Generalbevollmächtigten von Mitgliedsbetrieben mit Wirkung des Widerrufs ihrer Geschäftsführungsbefugnis bzw. Generalvollmacht.

Dies gilt nicht, wenn das Beirats- bzw. Vorstandsmitglied im Zuge einer Nachfolgeregelung aus dem operativen Geschäft seines Betriebes ausscheidet, mit dem Betrieb aber weiterhin persönlich verbunden bleibt (Familienunternehmen, gesellschaftsrechtliche Beteiligung).
3. In den jeweiligen Beiräten tritt – auch zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Delegiertenversammlung und des Vorstandes – an die Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds der Kandidat mit den absolut nächstmeisten Stimmen der vorausgegangenen Wahl. Soweit ein gewählter Kandidat nicht mehr zur Verfügung steht, ist der betroffene Beirat befugt, das ausgeschiedene Mitglied für die Dauer bis zur nächsten Beiratswahl durch eigene Wahl eines geeigneten Vereinsmitgliedes zu ersetzen.

§ 18 Beschlüsse

Soweit nichts anderes bestimmt ist,

- a) können Beschlüsse nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei der Einladung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen/Stimmrechte aus Dringlichkeitsgründen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, ausgenommen davon sind Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder des Zwecks des Vereins.
- b) besteht Beschlussfähigkeit stets, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen/Stimmrechte anwesend sind,
- c) können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden; das Ergebnis einer solchen Abstimmung ist den Stimmberechtigten unverzüglich bekannt zu geben,
- d) werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt,
- e) hat bei Abstimmungen nach Köpfen jede Person immer nur eine Stimme, auch wenn sie mehrere Ämter ausübt.

§ 18 a Virtuelle Versammlungen

1. Sämtliche Versammlungen und Sitzungen nach dieser Satzung, insbesondere die der Delegierten, des Vorstands und des Beirats, können neben dem Präsenzverfahren auch rein online oder telefonisch stattfinden. Das jeweils einladende Organ entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den einzuladenden Mitgliedern in der jeweiligen Einladung, die auch per E-Mail erfolgen darf, mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

Zugangsdaten dürfen jeweils nur für eine virtuelle oder telefonische Versammlung/Sitzung gültig sein. Einzuladende Mitglieder erhalten die Zugangsdaten durch eine gesonderte E-Mail. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten zwei Tage vor der Versammlung/Sitzung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die jeweils eingeladenen Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 19 Geschäftsführung

1. Der Verein unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem oder mehreren Geschäftsführern als besonderem Vertreter im Sinne des § 30 BGB geleitet wird.
2. Den Geschäftsführern obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte nach näherer Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Wenn nur ein Geschäftsführer berufen ist, so ist er einzeln vertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
4. Soweit ein Geschäftsführer in den Vorstand gewählt wird, ist er für die Dauer seiner Vorstandstätigkeit von der einengenden Vorschrift des § 181 BGB befreit.
5. Der geschäftsführende Vorstand gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Darin darf er einem Geschäftsführer auch das Recht zur Einzelvertretung erteilen. Nach freiem Ermessen ist der geschäftsführende Vorstand jederzeit zu Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung berechtigt.
6. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, alle Erklärungen, die gegenüber dem Verein oder einem seiner Organe abgegeben werden, entgegenzunehmen.
7. Jeder Geschäftsführer ist dem Vorstand und dem geschäftsführenden Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins, seiner Organe, Beiräte, Fach-/Arbeitskreise und sonstigen Veranstaltungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 20 Beitrag

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus einem allgemeinen Sockelbetrag für alle Mitglieder (Händler und Servicepartner) und einem variablen Zusatzbetrag, der sich nach der Zahl der Neuwagen Volkswagen Pkw, Audi und Volkswagen Nutzfahrzeuge richtet, die der Händler pro Jahr von den Herstellern bezogen oder für die Hersteller vermittelt hat.

Der Sockelbetrag fällt bei Händlern grundsätzlich gesondert für jeden Händlervertrag der Marken Volkswagen Pkw, Audi und Volkswagen Nutzfahrzeuge an, ausgenommen die Händlerverträge für die VW Nutzfahrzeuglinien „Life“ und „Commerce“, die zusammengefasst als Marke „Volkswagen Nutzfahrzeuge“ gewertet werden. Mit diesem Sockelbetrag ist ein evtl. mit dem Händlervertrag für eine Marke korrespondierender Servicepartnervertrag für die gleiche Marke mit abgegolten. Umgekehrt sind Servicepartner von der Entrichtung des Zusatzbetrages befreit.

Für verbundene Unternehmen gilt die vorstehende Regelung mit der Maßgabe, dass der Sockelbetrag einmal je Händlervertrag/Servicepartnervertrag pro Marke im Unternehmensverbund anfällt und alle übrigen verbundenen Betriebe der gleichen Marke (Händler- oder Servicepartner) einen ermäßigten Sockelbetrag entrichten.

2. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen unabhängig vom Eintrittsdatum den vollen Jahres-Sockelbetrag, den Zusatzbetrag jedoch anteilig erst ab dem Monat, der dem Datum des Aufnahmeantrags folgt. In den Fällen des § 5 lit. b) und c) erfolgt keine Erstattung des anteiligen Sockelbetrages.

3. Jedes Mitglied erteilt zur Einziehung des Mitgliedsbeitrages eine entsprechende Einzugsermächtigung/Lastschriftauftrag und bevollmächtigt den Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Geschäftsführer, und zwar jeden für sich, bei der Volkswagen AG und der AUDI AG die Zahl der von ihm beim Hersteller bezogenen Neufahrzeuge zu erfragen. Die Bevollmächtigten sind zur vertraulichen Behandlung dieser Auskünfte verpflichtet.
4. Der Geschäftsführer als Vereinsmitglied zahlt keine Mitgliedsbeiträge.

§ 21 Wettbewerbsfonds

Aus der Verfolgung von Verstößen gegen den lautereren Wettbewerb eingehende Gelder leitet der Vorstand nach Abzug der durch die Tätigkeit entstandenen Kosten und der notwendigen Rücklagen alle drei Jahre einmal an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen weiter.

§ 22 Auflösung

1. Der Verein löst sich aufgrund eines Beschlusses der Delegiertenversammlung mit einer 3/4 Mehrheit aller Stimmrechte auf.

In der Einladung zu dieser Versammlung ist der Auflösungsantrag ausdrücklich zu erwähnen.

Sind weniger als 3/4 aller Stimmrechte anwesend, beruft der Vorstandsvorsitzende zur Beschlussfassung über die Auflösung, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, eine weitere Delegiertenversammlung ein. Auf dieser Versammlung ist zur Auflösung eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmrechte ausreichend. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Liquidatoren sind der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister.

2. Etwaige Überschüsse aus dem Vereinsvermögen werden karitativen Zwecken übertragen.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll diejenige angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vereinsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würden, wenn sie bei der Neufassung dieser Satzung den Punkt bedacht hätten.

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung
am 9. Dezember 2020

Gemeinsame Ordnung
für die Beiräte Volkswagen Pkw, Audi und Volkswagen Nutzfahrzeuge
des Volkswagen und Audi Partnerverband e.V.
in der Fassung vom 9. Mai 2017

Die Delegiertenversammlung des Volkswagen und Audi Partnerverbandes hat am 14.10.2003 gemäß § 14 Ziff 1 lit. a) der Satzung in der Fassung vom 14.10.2003, geändert mit Beschluss vom 09.05.2017 die nachfolgende gemeinsame Beiratsordnung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

1. Für Volkswagen Pkw, Audi und Volkswagen Nutzfahrzeuge wird jeweils als Marken-Vertretung ein Beirat gebildet, der die Aufgabe hat, die Interessen der Mitglieder für seine Marke zu vertreten und zu fördern, soweit es sich um markenspezifische eigene Belange handelt. Hierzu gehören insbesondere regelmäßige Zusammenkünfte in gemeinsamen Sitzungen mit den Verantwortlichen der Volkswagen AG und AUDI AG, um anstehende Fragen von markenspezifischer Bedeutung zu erörtern.
2. Die Mitglieder der Marken-Vertretungen sind gehalten, sich über Fragen, Meinungen und Interessen der von ihnen repräsentierten Vereinsmitglieder umfassend zu informieren. Dabei haben sich die Sprecher und stellvertretenden Sprecher als Mitglieder des Vorstandes speziell auf die in ihren Markenbereich fallenden Themen und Aufgabenstellungen zu konzentrieren.
3. Im Rahmen des Vereinszwecks informiert der jeweilige Beirat seine Vereinsmitglieder über wichtige Punkte markenspezifischer Bedeutung. Neben schriftlichen Informationen kann er Zusammenkünfte mit seinen Mitgliedern veranstalten, um dieser Informationspflicht zu genügen und die Meinungen der Mitglieder zu erfahren. Pro Jahr sollten mindestens zwei solcher Veranstaltungen an hierfür geeigneten Orten durchgeführt werden.

§ 2 Zusammensetzung und Wahl

Der jeweilige Beirat besteht mindestens aus 12 gewählten Vertretern für Händlerbetriebe und mindestens einem Vertreter der Servicepartner, wobei aus jedem der vier in der Wahlordnung benannten Wahlbezirke ein Servicepartnervertreter auf die Beiräte zu verteilen ist, zwei Marken-Vertretungen mithin aus mindestens 13 und eine Marken-Vertretung aus mindestens 14 Mitgliedern besteht.

§ 3 Organisation

1. Die Beiräte werden von jeweils einem Sprecher sowie jeweils zwei stellvertretenden Sprechern geleitet.
2. Zur Teilung und Zuordnung seiner Aufgaben besetzt der jeweilige Beirat nachfolgend aufgeführte Fach-/Arbeitskreise:
 - Fachkreis Verkauf Marketing: 4 Mitglieder
 - darin Arbeitskreise Gebrauchtwagen (2 Mitgl.) und Großkunden (2 Mitgl.)
 - Fachkreis Service Marketing: 5 Mitglieder
 - darin Arbeitskreise Service Technik (2 Mitgl.) und Teile/Zubehör (2 Mitgl.)
 - Fachkreis EDV/Systeme: 2 Mitglieder
 - Fachkreis Business Management: 2 Mitglieder

Die Fach-/Arbeitskreise Großkunden, EDV/Systeme und Business Management eines jeden Beirats arbeiten markenübergreifend mit den entsprechenden Fachgremien der anderen Beiräte zusammen, soweit nicht markenspezifische Themen tangiert sind.

3. Die Beiratssprecher und ihre Vertreter teilen sich die verantwortliche Betreuung der Fach- und Arbeitskreise bezüglich der markenübergreifenden Fachkreise unter Einbeziehung der Sprecher und Vertreter der anderen Beiräte.
4. Jeweils zwei Beiratsmitglieder werden vom jeweiligen Beirat zu „Regionalverantwortlichen“ berufen. Sie sind Ansprechpartner für alle regionalen Fragen insbesondere des Vertriebs und des Service.
5. Jeder Beirat kann nach seiner Konstituierung mit 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder eine Mitglieder-Ergänzung (Kooptierung) dergestalt beschließen, dass bis zu 5 Personen zur Ergänzung einzelner Fach-/Arbeitskreise hinzugezogen werden. Eine Kooptierung darf nur aus Gründen der Fachkompetenz und nur aus dem Kreis der wählbaren Verbandsmitglieder erfolgen.

§ 4 Sitzungen der Beiräte mit den Vertretern der Herstellerseite

1. Nach Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand und den zuständigen und verantwortlichen Vertretern der Volkswagen AG bzw. AUDI AG und deren verbundenen Unternehmen lädt der jeweilige Beiratssprecher zu gemeinsamen Sitzungen des Beirates mit den Vertretern der Herstellerseite zur Erörterung von Fragen und Themen der Fach-/Arbeitskreise ein. Er stellt nach Rücksprache mit den Mitgliedern seines Beirates und nach vorheriger Erörterung im Vorstand die Tagesordnung auf und stimmt sie in der Regel 14 Tage vor der Sitzung mit den vorgenannten Vertretern der Herstellerseite ab, die sie um weitere Punkte ergänzen können. Die Tagesordnung muss immer den Punkt „Verschiedenes“ enthalten. Unter aktiver Mitwirkung der Fach-/Arbeitskreismitglieder sorgen der Sprecher und seine Stellvertreter sowie die Verantwortlichen der Herstellerseite für die erschöpfende Behandlung der Tagesordnungspunkte. Der Fach-/Arbeitskreisleiter ist für die Erstellung des Sitzungsprotokolls verantwortlich.
2. Die Sitzungen der Fach-/Arbeitskreise aller Beiräte mit den Vertretern der Herstellerseite sollen mindestens dreimal jährlich nach Vorgabe des Jahres-Terminplanes, in der Regel gleichzeitig und am selben Ort, stattfinden. Zusätzliche Sitzungen einzelner Fach-/Arbeitskreise sind bei Bedarf nach Abstimmung zwischen Beiratssprecher und der Herstellerseite möglich.
3. An Sitzungen nehmen neben dem Beiratssprecher bzw. seinen Stellvertretern die Mitglieder des jeweiligen Fach-/Arbeitskreises, die zuständigen und verantwortlichen Vertreter der Herstellerseite und die von ihnen zu speziellen Einzelthemen hinzugezogenen Personen teil. Vertreter der mit den Herstellern verbundenen Unternehmen nehmen bei Bedarf an den Sitzungen teil; den Geschäftsbereichen der Financial Services AG (Leasing, Bank, VVD u.a.) ist regelmäßig ein gesonderter Teil der Sitzung des Fachkreises Business Management einzuräumen. Ferner hat der Beiratssprecher auf die Teilnahme von Regional- und Service-Leitern hinzuwirken.
4. Die Beiratssprecher und ihre Stellvertreter sind gehalten, sich rechtzeitig und ausreichend über die jeweilige Situation und die aktuellen Fragen ihrer Fach-/Arbeitskreise zu informieren. Sie haben den ständigen Kontakt mit den Beiratsmitgliedern zu halten.
5. Interne Besprechungen der jeweiligen Fach-/Arbeitskreise finden vor jeder Sitzung, im Übrigen nach Bedarf, statt.

Sitzungen und Besprechungen sind vertraulich. Zur gleichmäßigen Unterrichtung der Mitglieder über die Ergebnisse der Beiratssitzungen sind regelmäßig Berichte anzufertigen, deren Wortlaut zwischen den Fach-/Arbeitskreisen und den Beiratssprechern abzustimmen ist.

**Ordnung für die Wahl der Delegierten und für die Wahl der Beiräte
des Volkswagen und Audi Partnerverband e.V.
in der Fassung vom 9. Mai 2017**

Die Delegiertenversammlung des Volkswagen und Audi Partnerverbandes hat am 14.10.2003 gemäß § 8 Ziff. 2 der Satzung in der Fassung vom 14.10.2003, geändert mit Beschlüssen vom 05.09.08, 10.12.2014 sowie vom 09.05.2017, folgende Ordnung für die Wahl der Delegierten und der Mitglieder der Marken-Vertretungen (Beiräte) beschlossen.

2. Mit der Wahl der Delegierten werden zugleich die Mitglieder der Marken-Vertretungen (Beiräte) gewählt.
3. Die Wahlen finden jeweils im letzten Halbjahr vor Ablauf der Amtsperiode in verschiedenen Wahlbezirken statt.

In jedem Wahlbezirk werden die Wahlen grundsätzlich am gleichen Tag und am gleichen Ort für alle Marken durchgeführt (Präsenzwahl). Auf Beschluss des Vorstandes können anstatt der Präsenzwahlen oder ergänzend hierzu Briefwahlen und/oder Online-Wahlen (mit den Vereinsmitgliedern als geschlossener Benutzergruppe) zugelassen werden.

4. Zur Durchführung der Wahlen bestimmt der Vorstand für jeden Wahlbezirk jeweils einen Wahlleiter. Dies muss ein Vereinsmitglied des betroffenen Wahlbezirks sein. Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Er kann zu seiner Unterstützung weitere Vereinsmitglieder seines Wahlbezirks als Wahlhelfer bestimmen.
5. Mindestens 6 Wochen vor einer Wahl unterrichtet der Wahlleiter alle Vereinsmitglieder seines Wahlbezirks über die anstehende Wahl und deren Modalitäten. Gleichzeitig fordert er unter Angabe einer Frist von 10 Tagen zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf. Hierfür werden Kandidatenlisten, für Händler getrennt nach Marken sowie für Betriebe mit ausschließlichem Servicepartner-Status, zur Verfügung gestellt. Auch der Wahlleiter ist wählbar. Als Vertreter der Servicepartner ist nur wählbar, wer ausschließlich als Servicepartner für eine oder mehrere Marken (Volkswagen Pkw, Audi, Volkswagen Nutzfahrzeuge) tätig ist.

In der Aufforderung informiert der Wahlleiter darüber, wie viele Beiratsmitglieder in seinem Wahlbezirk zu wählen sind. Ausschlaggebend ist insoweit das Verhältnis der Vereinsmitglieder im Wahlbezirk mit Händlerstatus einer Marke zu den nach der Beiratsordnung benötigten Anzahl von 12 Händler-Vertretern pro Beirat. Die Berechnung ist mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen. Ferner werden pro Wahlbezirk jeweils ein Vertreter der Servicepartner sowie sein Stellvertreter markenübergreifend gewählt.

6. Auf Grundlage der Kandidatenlisten kann jedes wahlberechtigte Vereinsmitglied (bezogen auf jeden seiner Betriebe und entsprechend dessen Händler- bzw. Servicepartner-Status) so viele Händler- bzw. Servicepartner-Kandidatinnen/Kandidaten für seine Marke bzw. als Servicepartnervertreter benennen, wie Mitglieder seiner Marken-Vertretung (Beirat) und Servicepartnervertreter gemäß § 8 Ziff. 2 der Satzung in Verbindung mit der Beiratsordnung im Wahlbezirk zur Wahl anstehen. Aus den eingegangenen Wahlvorschlägen stellt der Wahlleiter die Nominierungen mit den meisten Stimmen fest, höchstens jedoch die doppelte Anzahl der zu wählenden Händlervertreter und drei Servicepartnervertreter pro Wahlbezirk.

Mit der vom Wahlleiter abzufragenden Wählbarkeit und Bereitschaft zur Kandidatur erklärt der/die Kandidat/in sich gleichzeitig bereit, Aufgaben im Beirat und im Vorstand zu übernehmen.

6. Bei Präsenzwahlen lädt der Wahlleiter mit einer Frist von 14 Tagen zur Wahlversammlung an einen Ort des Wahlbezirks ein.

Die Wahlversammlung wählt vor Durchführung der Wahl auf mündlichen Vorschlag des Wahlleiters aus ihrem Kreis sechs Händler- bzw. Servicepartnervertreter als Beisitzer. Die Beisitzer haben den Ablauf der Wahl zu kontrollieren, die Stimmzählung durchzuführen und das Ergebnis schriftlich festzuhalten. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter auf der Wahlversammlung bekannt gegeben.

7. Sofern Briefwahlen anstelle von Präsenzwahlen stattfinden, gilt Folgendes:

Der Zeitraum für die Briefwahl beginnt spätestens sieben Wochen vor der konstituierenden Versammlung der neugewählten Delegierten mit der Versendung der Wahlunterlagen durch die Wahlleiter. Die Wahlzeit beträgt mindestens vierzehn Kalendertage.

Jeder Mitgliedsbetrieb erhält folgende Wahlunterlagen: einen statusbezogenen Wahlberechtigungsschein, Stimmzettel, einen kleinen farbigen Umschlag zur Aufnahme der Stimmzettel und einen größeren Briefumschlag zur Rücksendung des Wahlbriefs.

Mit dem Wahlberechtigungsschein weist das Mitglied seine Absicht und Berechtigung für die Briefwahl nach. Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge, die das Ergebnis des Kandidaten-Auswahlverfahrens im jeweiligen Wahlbezirk wiedergeben.

Nur die auf dem Stimmzettel aufgedruckten Kandidaten können gewählt werden. Zusätze oder sonstige Vermerke auf dem Stimmzettel führen zur Ungültigkeit. Pro Kandidat auf dem Stimmzettel kann nur eine Stimme abgegeben werden; maximal dürfen je Stimmzettel so viele Kandidaten angekreuzt werden, wie im jeweiligen Wahlbezirk Beiräte bzw. Servicepartnervertreter zu wählen sind.

Die ausgefüllten Stimmzettel sind in den kleinen farbigen Umschlag zu legen und dieser sodann zu verschließen. Der geschlossene Stimmzettelumschlag ist zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Wahlberechtigungsschein in dem größeren Rücksende-Umschlag an die Verbandsgeschäftsstelle zu senden.

Fehlt der Wahlberechtigungsschein oder ist er nicht vollständig ausgefüllt und unterschrieben, ist die Stimmabgabe ungültig.

Die von den Mitgliedern zurückzuschickenden Wahlbriefe müssen spätestens an dem Tag, an dem die Wahlzeit endet, bis 12 Uhr mittags bei der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sein.

Die Verbandsgeschäftsstelle öffnet die eingehenden Wahlbriefe, prüft anhand des Wahlberechtigungsscheins die Wahlberechtigung des Absenders und ordnet den geschlossenen Stimmzettelumschlag ungeöffnet der jeweiligen Wahlbezirks-Urne zu.

Nach Ablauf der Wahlzeit kommen die Wahlleiter an einem zuvor festzulegenden Tag zur Öffnung der Stimmzettelumschläge, zur Auszählung der abgegebenen Stimmen und zur gemeinsamen Feststellung des Wahlergebnisses in der Verbandsgeschäftsstelle zusammen. Sollte ein Wahlleiter verhindert sein, wird er durch einen von ihm benannten Wahlhelfer gem. Ziff. 3 vertreten. Zur Unterstützung der Auszählung stehen die anwesenden Mitarbeiter der Verbandsgeschäftsstelle zur Verfügung.

Führt die Auszählung zu Stimmgleichheiten, entscheidet erforderlichenfalls das Los.

Das Wahlergebnis ist unverzüglich durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes und in der nächsten Ausgabe der „**autobusiness**“ bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe im Internet beginnt die Einspruchsfrist gem. Ziff. 11.

8. Jedes wahlberechtigte Vereinsmitglied mit Händler-Status kann pro Betrieb für jeden Markenbeirat der eigenen Marke aus der Liste der für seinen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten mit einer Stimme ein Beiratsmitglied wählen. Ferner stimmt er mit einer weiteren Stimme bei der Wahl des Servicepartnervertreters. Mitglieder, die ausschließlich Servicepartner-Status haben, wirken nur bei der Wahl der Servicepartnervertreter mit.

Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig.

9. Für den jeweiligen Beirat sind diejenigen Händler-Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, die innerhalb der vorgegebenen Anzahl im Wahlbezirk die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Als Servicepartnervertreter ist in jedem Wahlbezirk der/die Werkstatt-Kandidat(in) mit den meisten Stimmen gewählt, der/die Kandidat(in) mit den zweit meisten Stimmen ist als Stellvertreter(in) gewählt. Führen Stimmgleichheiten zu keinem abschließenden Ergebnis, ist eine Stichwahl durchzuführen bzw. entscheidet bei ausschließlicher Briefwahl das Los.
10. Die gewählten Servicepartnervertreter haben sich untereinander über ihren Beitritt zu den Marken-Vertretungen so zu verständigen, dass in jedem Beirat die besonderen Interessen der Servicepartner vertreten sind.
11. Einsprüche gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl können nur innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlleiter schriftlich unter Angabe der Gründe erhoben werden. Über Einsprüche entscheiden die Wahlleiter und der amtierende Vorstandsvorsitzende durch Beschluss, der auf der konstituierenden Sitzung der neugewählten Delegierten bekannt zu geben ist.